

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Gesundheitsschutz auf der Grundlage der Einheit von Vorbeugung, Behandlung, Nachsorge und der Rehabilitation durch therapeutische, soziale und berufliche Maßnahmen, der speziellen Betreuung der Werktätigen in den Betrieben, auf dem Lande und in städtischen Bereichen, der besonderen Betreuung der Frau und der Jugend und der Bekämpfung spezieller Krankheiten sicherzustellen, Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Steigerung der Lebenserwartung zu treffen und zu veranlassen,
die Aufgaben und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zu koordinieren
und die staatlichen Aufgaben des Kur- und Bäderwesens und des Erholungswesens wahrzunehmen;
2. die gesunde Lebensführung, die medizinische Aufklärung und Gesundheitserziehung zu entwickeln und zu koordinieren;
3. die Berücksichtigung der Erfordernisse der Arbeitshygiene und der Verhütung von Arbeitsschäden und Berufskrankheiten, der Allgemeinen und Kommunalhygiene, der Ernährungshygiene, der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und der Strahlenhygiene zu sichern und für die Berücksichtigung der hygienischen Belange in allen Zuständigkeitsbereichen zu sorgen,
die Verhütung und Beseitigung von epidemisch auftretenden Erkrankungen, den Impf- und Immunisierungsschutz, die Desinfektion und die Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge zu gewährleisten,
die Herstellung von Impfstoffen und Seren zu überwachen und über die Zulassung von Impfstoffen und Seren, Desinfektionsmitteln und Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen zu entscheiden;
4. Inspektions- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Staatlichen Hygiene-Inspektion zu treffen;
6. die bedarfsgerechte Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandstoffen, Heilhilfsmitteln, Erzeugnissen der Medizintechnik und des sonstigen Krankenhausbedarfs durch Ausarbeitung der Grundsätze einer wissenschaftlich begründeten Bedarfsermittlung, durch Einflußnahme auf Forschung, Entwicklung und Produktion, auf Prüfung und Standardisierung dieser Erzeugnisse, durch zweckmäßige Gestaltung der Handelstätigkeit, durch Regelung und Überwachung der Zulassung und des Verkehrs mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Giften und durch Entwicklung des Apothekennetzes sicherzustellen;
6. die Leistungen der allgemeinen Sozialfürsorge, die Betreuung in Krippen und Heimen für Säuglinge und Kleinkinder, Heimen für Schwangere und Mütter, Heimen für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche, die Fürsorge für alle und pflegebedürftige Personen in und außerhalb von Heimen, die Betreuung der Verfolgten des Naziregimes und Körperbehinderten, die Leistungen staatlicher Bei-

hilfen aus gesundheitlichen und sozialen Gründen und andere materielle Hilfen zu gewährleisten, den Verband der Blinden und den Verband der Gehörlosen zu fördern und die Gefährdetenfürsorge und die Erziehung in Heimen für soziale Betreuung zu lenken;

7. den Medizinischen Dienst des Luftschutzes nach den erlassenen Direktiven zu leiten;
8. die medizinische Wissenschaft und Forschung nach den Erfordernissen der fortschrittlichen Entwicklung des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung zu entwickeln und zu koordinieren,
die wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit zu fördern und auf die Anwendung der wissenschaftlichen Ergebnisse in der Praxis, Produktion und Lehre Einfluß zu nehmen;
9. internationale wissenschaftliche Kontakte herzustellen, zu pflegen und zu koordinieren,
Vereinbarungen mit den sozialistischen Ländern und mit anderen Ländern über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zu treffen und deren Durchführung zu gewährleisten,
in internationalen Organisationen und an der Durchführung von internationalen Übereinkommen mitzuarbeiten;
10. mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, den Medizinischen Fakultäten, den Medizinischen Akademien und entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen in der Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Arbeit, der Lehre und der Ausbildung der Hoch- und Fachschulkader für das Gesundheits- und Sozialwesen zusammenzuarbeiten und hierbei die geltenden Bestimmungen über die Mitwirkung durchzuführen;
11. das sozialistische Bewußtsein der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens zu entwickeln, die Arbeitsdisziplin und Einsatzbereitschaft für die gesundheitliche und soziale Betreuung zu festigen und die Kaderpolitik unter Beachtung der sozialistischen Kaderprinzipien zu gewährleisten;
12. die Anwendung und Einhaltung der Kollektivverträge für die Mitarbeiter im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen zu sichern,
auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verhütung von Ausfällen durch Krankheit und Unfall, auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation, der Rationalisierung, der Qualität und der Ergebnisse der Arbeit sowie der Erleichterung der Arbeit in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einzuwirken,
die Einhaltung der Gesundheitsbestimmungen, der Arbeitsschutzanordnungen und der technischen Sicherheit zu überwachen, sozialistische Arbeitsmethoden und Kollektivarbeit, die Initiative und die Neuererbewegung zu fördern;
13. die Versorgung, Förderung und Betreuung der Angehörigen der Intelligenz und der mittleren medizinischen Berufe im Bereich des Ministeriums anzuleiten;